



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

7. September 2011


Fragen zur Neuordnung des Glücksspiels

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich die Antworten der Landesregierung auf die von Frau Heinold mit Schreiben vom 30. August 2011 gestellten Fragen (Umdruck 17/2657) zu dem oben genannten Betreff.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Antworten wie bei einer kleinen Anfrage direkt in das Dokument eingefügt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Olaf Bastian

**Fragen zur Neuordnung des Glücksspiels der Abgeordneten
Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30. August 2011**

mit Antworten der Landesregierung vom 7. September 2011

Nach der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist es leider nicht möglich die folgenden Fragen in Form einer Kleinen Anfrage an die Landesregierung zu richten. Ich bitte Sie daher auf diesem Wege um Weiterleitung der Fragen an die Landesregierung mit der Bitte um Beantwortung rechtzeitig vor der dritten Lesung.

1. Trifft es zu, dass der bisherige Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/1100) keine Bindung der Einnahmen aus der Lotterie Bingo an Umwelt- und Entwicklungsorganisationen im Lande zur Entwicklung von Umwelt- und Entwicklungsprojekten im Sinne der Agenda 21 vorsieht? Wenn ja, wie ist die Position der Landesregierung dazu?

Antwort der Landesregierung:

Diese Bindung ist in der genannten Drucksache nicht vorgesehen. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Einnahmen aus der Lotterie Bingo auch künftig Umwelt- und Entwicklungsorganisationen im Lande zur Entwicklung von Umwelt- und Entwicklungsprojekten im Sinne der Agenda 21 zu Gute kommen.

2. In der Anhörung zum Vorgang Glücksspiel gab es Bedenken, dass die Lotterie Bingo bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes in der Fassung der Drucksache 17/1100 nicht mehr in der bisherigen Form betrieben werden könnte. Teilt die Landesregierung diese Einschätzung und wenn ja, durch welche Änderung des Gesetzentwurfs ließe sich dieses beheben? Wenn nein, warum nicht?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Die Lotterie Bingo könnte wie bisher genehmigt werden.

3. Trifft es zu, dass der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/1100) keine Regelung zur Finanzierung des Sports – beispielsweise in Form einer Übernahme der bisherigen gesetzlichen Regelung – vorsieht? Wenn ja, wie ist die Position der Landesregierung dazu?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung hat Vorschläge zur Finanzierung des Sports unterbreitet.

4. Trifft es zu, dass die neue Abgabe aus dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/1100) nicht zusätzlich, sondern alternativ zur bisherigen Förderung von Sucht- und Insolvenzberatung steht? Wenn ja, wie ist die Position der Landesregierung dazu?

Antwort der Landesregierung:

Es ist vorgesehen, dass sowohl Mittel aus der Glücksspielabgabe als auch aus der Zweckabgabe für die Förderung der Sucht- und Insolvenzberatung zur Verfügung gestellt werden.

5. Im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/1100) ist nach § 29 die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des neuen Gesetzes geplant. Hält die Landesregierung die Gründung einer zusätzlichen Anstalt für notwendig? Wäre die Landesregierung in der Lage, diese Aufgaben auch ohne die Errichtung einer neuen Anstalt zu erledigen und wäre dieses aus Sicht der Landesregierung kostengünstiger bzw. unbürokratischer?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung hält die Gründung einer zusätzlichen Anstalt nicht für erforderlich. Nach Auffassung der Landesregierung sollten das Innenministerium und bei kleineren Lotterien die kommunalen Ordnungsbehörden die in § 29 ff. des Gesetzentwurfs genannten Aufgaben wahrnehmen.

6. Trifft es zu, dass es der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/1100) ermöglicht, dass zukünftig auf alles – ohne Einschränkung – gewettet werden kann? Wie ist die Position der Landesregierung dazu? Welche Form der Begrenzung wäre aus Sicht der Landesregierung a) rechtlich möglich und b) wünschenswert?

Antwort der Landesregierung:

Faktisch werden bereits jetzt Wetten über alle denkbaren Ereignisse abgeschlossen. Die Landesregierung ist der Ansicht, dass eine Kontrolle des Spiels nur dann möglich ist, wenn möglichst große Bereiche aus dem Schwarzmarkt in einen regulierten Markt kanalisiert werden.

7. Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/1100) lässt prinzipiell zu, dass alle Anbieter, die im Ausland eine Lizenz erworben haben, auch in Schleswig-Holstein als legale Anbieter anerkannt werden. Wie ist die Position der Landesregierung dazu? Hält die Landesregierung eine eigene Prüfung anhand von fest definierten Kriterien für notwendig? Wäre diese rechtlich zulässig und wenn ja, in welcher Form?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung hält eine eigene Prüfung anhand von klar umrissenen Kriterien auf gesetzlicher Grundlage für rechtlich möglich und geboten.

8. Trifft es zu, dass nach dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/1100) zukünftig Online-Spielbanken zugelassen würden, welche völlig unreguliert arbeiten könnten, da für sie die Vorschriften der Präsenz-Spielbanken nicht gelten? Wenn ja, wie ist die Position der Landesregierung dazu? Wenn nein, welche Regularien wären aus Sicht der Landesregierung a) rechtlich möglich und b) wünschenswert?

Antwort der Landesregierung:

Es trifft zwar zu, dass die Vorschriften für Präsenz-Spielbanken nicht gelten. Die in der Antwort auf Frage 7 genannten Kriterien sollten aber auch von Online-Spielbanken erfüllt werden.

9. Trifft es zu, dass eine Situation, in der es einen unterschiedlichen Rechtsrahmen für das Glücksspiel innerhalb der Bundesrepublik gäbe, von der EU als nicht kohärent und damit als nicht EU-konform eingestuft und beklagt werden könnte? Woraus leitet die Landesregierung diese Erkenntnis ab?

Antwort der Landesregierung:

Da es die Situation eines unterschiedlichen Rechtsrahmens zwischen den Ländern im Bereich des Glücksspiels bislang nicht gab, kann nicht eingeschätzt werden, wie ein europäisches Gericht oder die Europäische Kommission einen unterschiedlichen Rechtsrahmen bewerten würden.

10. Entsteht aus Sicht der Landesregierung ein politischer Schaden für die künftige Zusammenarbeit des Landes mit den anderen Bundesländern, wenn Schleswig-Holstein im Alleingang – gegen die anderen 15 Bundesländer – ein Glücksspielgesetz verabschieden würde?

Antwort der Landesregierung:

Nein. Alle Länder stehen in der Pflicht, das Glücksspielwesen unter Beachtung von europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben neu zu regeln. Die von Schleswig-Holstein in der Ministerpräsidentenkonferenz vertretene Position wurde inzwischen von der EU-Kommission in wesentlichen Punkten bestätigt, wonach der Staatsvertragsentwurf der 15 Länder nicht EU-konform ist.

11. In der 49. Sitzung des Finanzausschusses hat St Dr. Wulff drei Modelle für die Neuregelung des Glücksspiels dargestellt, welche sich in der Debatte befinden. Worin besteht aus Sicht der Landesregierung im Wesentlichen der Unterschied zwischen dem von St Dr. Wulff vorgestellten Modell 2 und dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/1100)?

Antwort der Landesregierung:

Es bestehen keine wesentlichen Unterschiede, da beide Modelle – bei Beibehaltung des Lottomonopols - für eine weitgehende Liberalisierung mit dem Ziel umfänglicher Kanalisierung des Glücksspiels in einen regulierten Markt stehen. Dazu gehört u.a. die zahlenmäßig nicht begrenzte Zulassung privater Anbieter für Sportwetten, die mit einem Erlaubnismodell verbunden ist, das hohe

ordnungsrechtliche Voraussetzungen für eine Zulassung aufstellt. Sportwetten werden mit einer Lenkungsabgabe von 20 Prozent auf den Bruttoertrag belegt. Beide Modelle lassen daneben auch Online-Glücksspiel zu.

12. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass nicht absehbar ist, wie sich die Einnahmen aus der neuen Abgabe bzw. aus der Rennwett- und Lotteriesteuer entwickeln, wenn das Gesetz – wie in der Drucksache 17/1100 vorgesehen – verabschiedet würde? Wie wären aus Sicht der Landesregierung die Auswirkungen auf die bisherige Zweckabgabe?

Antwort der Landesregierung:

Es ist derzeit nicht absehbar, wie sich die Einnahmen aus der Rennwett- und Lotteriesteuer (für Totalisatoren) entwickeln werden. Nach vorsichtiger Einschätzung dürfte es jedoch keine großen Veränderungen geben. Hinsichtlich der Frage zur Einnahmenentwicklung verweist die Landesregierung auf ihre Antwort zur Frage 2 in der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Lars Harms (Drs. 17/1590). Die Landesregierung geht davon aus, dass die bisherige Zweckabgabe noch im Glücksspielgesetz aufgenommen wird.

13. Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich der Verhandlungen mit den anderen Bundesländern für einen Glücksspielstaatsvertrag? Welche Bundesländer haben sich der schleswig-holsteinischen Linie bisher angeschlossen? Geht die Landesregierung davon aus, dass es eine bundeseinheitliche Lösung gibt, und wird sie versuchen, diese herbeizuführen?

Antwort der Landesregierung:

Seit die EU-Kommission am 18.7.2011 ihre Stellungnahme zu dem Staatsvertragsentwurf der 15 Länder abgegeben hat, hat die Ministerpräsidentenkonferenz noch nicht getagt. Es gilt daher der bisherige Sachstand. Die Verhandlungen in der Ministerpräsidentenkonferenz werden am 26.-28.10.2011 fortgesetzt. Die Landesregierung setzt sich weiterhin für eine europarechtskonforme Regelung ein und würde es begrüßen, wenn es auf dieser Basis zu einer länderübergreifenden staatsvertraglichen Regelung käme.